

Satzung

des Reitervereins Altenautal

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Altenautal" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Etteln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reit- und fahrsportlicher Betätigung, insbesondere der Jugend, Dazu gehören die Werbung für die Erhaltung des Pferdes und die Förderung aktiver Reiter und des Reiternachwuchses. Die Jugendlichen sollen die Pflege und den Umgang mit den Pferden lernen und dadurch zu Verantwortungsbewußtsein und sportlich fairer Handlung erzogen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits V.O. vom 24.12.1953. Wirtschaftliche und politische Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll den nachstehenden Organisationen angehören:

- dem Verband der Reit- und Fahrvereine des Kreises Paderborn und Umgebung,
- dem "Provinzialverband der westfälischen Reit- und Fahrvereine" mit Sitz in Münster,
- dem "Landessportbund NRW e.V." und der "Deutschen Reiterlichen Vereinigung" durch den "Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine".

§ 4 Mitgliedschaft - Eintritt

Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern - Erwachsenen und Jugendlichen - zusammen. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Die passiven Mitglieder üben innerhalb der Vereinseinrichtungen den Reitsport nicht aus. Sie sind aber zum Erscheinen bei allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft zu verweigern. Bei minderjährigen ist die Beitrittserklärung von dem Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Die Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
Dazu können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Pferdesports oder Zucht besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austrittserklärung, die dem Vorstand mindestens 1/4 Jahr vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugehen muß (eingeschriebener Brief). Der Austritt wird jedoch erst zu Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Ausschluß
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nach Erhalt dieser im Rückstand bleibt,

wenn es sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht,

wenn es dem Zweck des Vereins, der Satzung oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt,

aus anderen gewichtigen Gründen; als solche gelten z.B. ein Verhalten des Mitgliedes, durch das die gedeihliche Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder gestört wird oder durch das der Verein in seinem Ansehen erheblich geschädigt wird.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied kann verlangen, daß es vor einem Beschluß von der Mitgliederversammlung angehört wird. Die Abstimmung über den Ausschluß geschieht geheim.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Forderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes.

2. Pflichten

Kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder im Sinne der Vereinsziele.

Mitarbeit bei der Förderung des Vereins sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Bei Leistungsprüfungen und in der Öffentlichkeit den Verein und die Reiterei so vertreten, daß ihrem Ansehen gedient ist.

Den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum 1. März einzuzahlen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Gewählte Ausschüsse für bestimmte Aufgaben

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des "Reitervereins Altenautal"
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als Tag der Einberufung gilt das Datum des Poststempels.

2. Aufgaben

- Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie sonstige Wahlen. (Wiederwahl ist möglich.)
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. (Wiederwahl ist möglich.)
- Änderung der Satzungen.

- f) Beratung und Beschlußfassung über gestellte Anträge.
- g) Enthebung gewählter Mitglieder von ihren Ämtern,
- h) Festsetzung aller Gebühren.
- i) Festlegung der Stall- und Hallenordnung,
- j) Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5.

3. Beschlußfassung

- a) Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung mindestens 18 Jahre alt sind, sowie die Ehrenmitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- c) Jugendliche, die ordentliche Mitglieder und am Tage der Mitgliederversammlung noch nicht 18 Jahre alt sind, haben das Recht, als Hörer ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- e) Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat eine neue Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Geschäftsführer
- (4) dem stellv. Geschäftsführer
- (5) dem Kassenwart
- (6) dem Jugendwart

2. Wahlen

- a) Der Vorstand wird, bis auf den Jugendwart, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu wählen sind in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder
 - (1) Vorsitzenden
 - (4) stellv. Geschäftsführer
 Zu wählen sind in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder
 - (2) 2. Vorsitzenden
 - (3) Geschäftsführer
 - (5) Kassenwart
- b) Die Wahl des Jugendwartes bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Reitervereins Altenautal. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Reitervereins sind berechtigt und verpflichtet:
 - (1) Vorsitzender
 - (2) stellv. Vorsitzender oder
 - (3) Geschäftsführer oder
 - (4) stellv. Geschäftsführer oder
 - (5) Kassenwart
- b) Der Vorstand arbeitet die Gebührenordnung sowie die Stall- und Hallenordnung aus.
- c) Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. In einer Vorstandssitzung ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern in jedem Falle beschlußfähig.
- d) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.
- e) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- f) Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.
- g) Der Kassenwart führt die Kasse. Über die Verfügungsvollmacht über die verschiedenen Vereinskonten entscheidet der Vorstand bis zu einer Einzelausgabe von 1.000,- DM (in Worten: eintausend Deutsche Mark).
- h) Der Jugendwart vertritt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung die Interessen der unter 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Ausschüsse

Ausschüsse können für die Dauer von 1 Jahr für bestimmte Aufgaben gewählt werden und setzen sich zusammen aus zwei Vertretern des Vorstandes und weiteren 5 Mitgliedern. Betreffen die Aufgaben Jugendfragen, so ist der Jugendwart automatisch Mitglied des Ausschusses. Die Ausschüsse entscheiden bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall für bestimmte Probleme Berater, die auch Nichtmitglieder sein können, zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 11 Jugendordnung

Die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist, wird von den ordentlichen Mitgliedern, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, in eigener Verantwortung beschlossen.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck seit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.